

Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. (EGVPfalz)

Die Ordnung für Bezirksgemeinschaftsräte

1. Auftrag

1.1 Die Mitglieder des Bezirksgemeinschaftsrates tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass der Zweck und die Aufgaben des Gemeinschaftsverbandes im Gemeinschaftsbezirk umgesetzt werden, wie sie in den § 3 und § 4 der Satzung beschrieben sind.

1.2 Sie erfüllen ihren Auftrag in ihrem persönlichen Leben und in ihrem Dienst in der Gemeinschaft in Abhängigkeit von Gott. Geistliche Grundlage ist die Beschreibung des Auftrags der Ältesten nach Apostelgeschichte 20, 28: **„So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat.“**

2. Aufgaben

2.1 Die Aufgabe des Bezirksgemeinschaftsrates ist die Leitung des Gemeinschaftsbezirks in der Verantwortung vor Gott und den Gliedern der Gemeinschaft. Zugleich ist er das Bindeglied zwischen dem Gemeinschaftsbezirk und den Organen des Gemeinschaftsverbandes.

2.2 Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Bezirksgemeinschaftsrates, der Bezirksvertreter im Landesgemeinschaftsrat und deren Stellvertreter (das Nähere regelt die Wahlordnung);
- die Berufung des Bezirksrechners für die Dauer der Amtsperiode;
- die Ergänzung des Bezirksgemeinschaftsrates durch Berufung von Mitgliedern (vgl. 3.4 dieser Ordnung);
- die Vorgabe von Zielen und Schwerpunkten der Bezirksarbeit in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Bezirkes;
- die Festlegung der Jahresplanung im Bezirk;
- die Einberufung und Durchführung der jährlichen Bezirksmitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1 der Satzung);
- die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes;
- die Feststellung der Jahresrechnung des Bezirkes;
- Die Verantwortung für die Verwaltung und Instandhaltung der bebauten und unbebauten Grundstücke im Bezirk;
- die Entscheidung über Renovierungen und Anschaffungen bis zu dem genehmigungsfreien Betrag von 5000 Euro, sowie die Beratung und rechtzeitige Beantragung von Renovierungen und Anschaffungen, die diesen Betrag übersteigen;
- die Gewinnung, Berufung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie die Unterstützung der Arbeit ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter;
- die Abgabe von Stellungnahmen bei Personalentscheidungen des Verbandes, die den Bezirk betreffen;
- die Umsetzung der den Bezirk betreffenden Beschlüsse der Organe des Gemeinschaftsverbandes;
- die Abfassung und Weiterleitung von Anträgen an die Organe des Gemeinschaftsverbandes;

- den Beginn neuer Arbeitsbereiche oder die Beendigung bestehender Arbeitsbereiche im Bezirk anzuregen und darüber zu entscheiden;
- die Ermunterung der Gemeinschaftsglieder zur Mitgliedschaft im Gemeinschaftsverband; die Aufnahme erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung ;
- das Gemeinschaftsbewusstsein im Hinblick auf die Nachbarbezirke und den Gemeinschaftsverband zu fördern;
- bei Entscheidungen des Landesgemeinschaftsrates hinsichtlich der Festlegung der Arbeitsgebiete der Bezirke verantwortungsvoll mitzuberaten und mitzuwirken, soweit der Bezirk davon betroffen ist.

3. Zusammensetzung

3.1 Dem Bezirksgemeinschaftsrat können nur Personen angehören, die der Gemeinschaftsarbeit des EGVPfalz treu verbunden und zu aktiver Mitarbeit bereit sind. Sie müssen Mitglieder des Gemeinschaftsverbandes sein.

3.2 Der Bezirksgemeinschaftsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens 15 Mitgliedern.

Er wird gebildet durch

- mindestens drei zu wählende Mitglieder,
- die ihm kraft Amtes angehörenden Personen,
- berufene Mitglieder.

3.3 Kraft Amtes gehören dem Bezirksgemeinschaftsrat der / die hauptamtliche(n) Mitarbeiter des Bezirkes an.

3.4 Zu berufen sind der Bezirksrechner (§ 12 Abs. 2 der Satzung) und gemäß der Ordnung der Gemeinschaftsjugend ein Vertreter, in der Regel der Jugendleiter oder sein Stellvertreter, im Einvernehmen mit der Gemeinschaftsjugend des Bezirkes (§12 Abs. 2 der Satzung). Weitere Personen können vom bestehenden Bezirksgemeinschaftsrat bis zur Anzahl der gewählten Mitglieder hinzu berufen werden.

3.5 Sofern die Berufung auf einer Funktion (z.B. Leitung eines Arbeitskreises oder einer Dienstgruppe) beruht, dauert sie nur so lange, wie die Funktion wahrgenommen wird.

3.6 Gewählte Mitglieder des Bezirksgemeinschaftsrates scheidern mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus diesem aus.

3.7 In der laufenden Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Bezirksgemeinschaftsrates werden gem. Abschnitt 5 der Wahlordnung ersetzt.

3.8 Der Bezirksgemeinschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Hauptamtliche Mitarbeiter sollen den Vorsitz nicht übernehmen.

3.9 Die Zusammensetzung des Bezirksgemeinschaftsrates ist dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

4. Sitzungen

4.1 Die Sitzungen des Bezirksgemeinschaftsrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, einberufen. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

4.2 Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu einer Sitzung spätestens acht Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein und leitet die Sitzung. Eine Sitzung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes verlangt.

4.3 Der Bezirksgemeinschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4.4 Entscheidungen sollen möglichst einvernehmlich getroffen werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ist über grundsätzliche Fragen keine Einigung zu erzielen, so kann die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

4.5 Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Bezirksgemeinschaftsrates, der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle erhalten zeitnah je eine Kopie der Niederschrift. Der Bezirksgemeinschaftsrat informiert im Bezirk über seine Arbeit in geeigneter Form.

4.6 Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

4.7 Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Bezirksgemeinschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Der Bezirksgemeinschaftsrat kann sich unter Beachtung der Bestimmungen dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

5.2 Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen schließen grundsätzlich weibliche und männliche Personen ein.

Diese Ordnung wurde vom Landesgemeinschaftsrat am 29.10.2011 beschlossen und tritt am 30.10.2011 in Kraft.